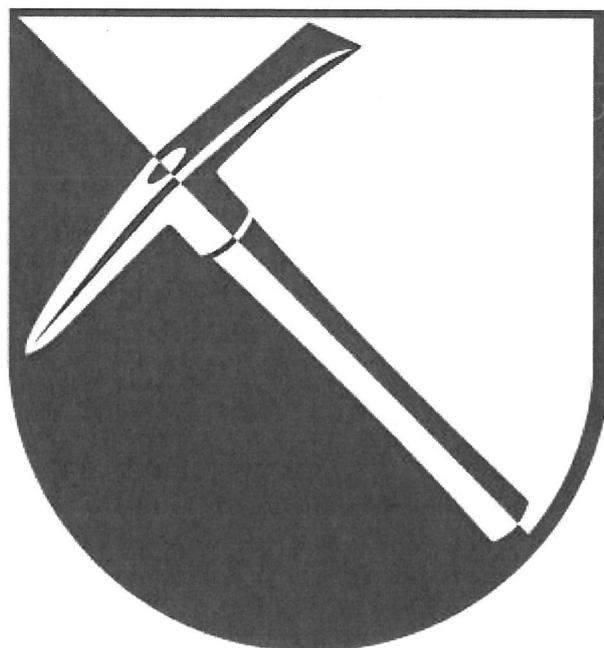


Abfallgesetz

der

Gemeinde Ferrera

Juni 2020



I ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).

Art. 2 Grundsätze

- 1 Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- 2 Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
- 3 Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Verbote

- 1 Verboten sind:
 - a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
 - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
 - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) bleiben vorbehalten;
 - d) der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;
 - e) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.

II AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 4 Entsorgung

a) Allgemeine Abfuhr

- 1 Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Haushaltkehricht.

b) Spezialabfuhr / Abfahren / Sammelstellen

- 2 Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Werkstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren und/oder Sammelstellen zu unterhalten.

Art. 5 Grüngut

- 1 Für die Abfälle, die von den Verursachern nicht selber kompostiert werden können, unterhält die Gemeinde eine zentrale Grüngutsammlung.
- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

III PFLICHTEN DER VERURSACHENDEN

Art. 6 Ablieferung

- 1 Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- 2 Haushalte, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.
- 3 Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.

Art. 7 Haushaltkehricht

- 1 Der Haushaltkehricht ist in Gebührensäcken in die Molok bei den gemeindeeigenen Sammelstellsten einzuwerfen.
- 2 Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind Container zu verwenden. Die Container sind vom Verursacher zu stellen und müssen mit dem elektronischen Erkennungssystem des AVM ausgerüstet sein.

Art. 8 Private Sammelstellen

- 1 Bei grösseren Bauvorhaben sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungsverfahren.
- 2 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann der Gemeindevorstand die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 3 Der Gemeindevorstand kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Art. 9 Wertstoffe

- 1 Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.
- 2 Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in geeigneten und wildsicheren Hauskompostanlagen zu kompostieren.
- 3 Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Art. 10 Separat gesammelte Abfälle/Sperrgut

- 1 Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden und wie das Sperrgut entsorgt wird.
- 2 Unverschmutzter Aushub, Humus und Fels muss an regionale Sammelstellen abgegeben werden.

Art. 11 Hundekot

- 1 Die Gemeinde stellt fest installierte Hundekot-Behälter auf. Die Hundebesitzer/-innen sind verpflichtet, den Hundekot mit den zur Verfügung gestellten Säcken in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. In diese Behälter darf ausschliesslich Hundekot entsorgt werden. Anderweitige Abfallentsorgung ist nicht gestattet.

IV FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 12 Öffentliche Anlagen

- 1 Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Anteil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Mit den Mengengebühren werden im Wesentlichen die mengenabhängigen Kosten für die Entsorgung (Sammlung, Verbrennung sowie Deponie der Schlacke) von Kehricht und Sperrgut gedeckt. Die Grundgebühren dienen der Deckung der übrigen Kosten, die bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle anfallen.
- 3 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

- 4 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.
- 5 Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührensätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Art. 13 Private Anlagen

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Benutzungsgebühren

a) Grundgebühren

Art. 14 Gebührenpflicht, Veranlagung

- 1 Die Grundgebühr ist alljährlich für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.
- 2 Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bilden die Gebäudeklassen gemäss Gebührentarif.
- 3 Eigentümer von mehreren Liegenschaften bezahlen nur eine Grundgebühr (pro Gebäudeklasse), wenn sie diese selber nutzen.

Art. 15 Fälligkeit

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Mit- und Gesamteigentum an ein Mitglied der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
- 3 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Grundgebühren zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

b) Mengengebühren

Art. 16 Grundsatz

- 1 Mengengebühren werden für Kehricht und Sperrgut erhoben.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebührensäcken und Containergebühren erhoben. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Gebindemarken sind gut sichtbar auf allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, dem Sperrgut sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken, oder Container ohne elektronisches Erfassungssystem, werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
- 4 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 17 Zusatzgebühr für grössere Mengen Abfall aus Betrieben

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen von separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt wird, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Art. 18 Gebühren für besondere Dienstleistungen

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.
- 3 Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

V RECHTSMITTEL

Art. 19 Beschwerde

- 1 Beschwerden gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Beschwerde innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Beschwerde und erlässt einen begründeten Beschwerdeentscheid.

VI VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Vollzug

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse von SFr. 50.-- bis zu SFr. 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- 2 Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
- 3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 22 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

- 1 Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
- 2 Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
- 3 Für die Kosten steht der Gemeinde im Übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 23 Inkrafttreten

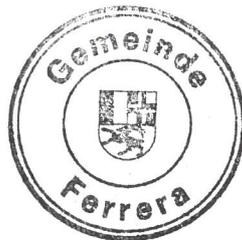
- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2020 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals ab 1. Januar 2020 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2020 genehmigt.

Für die Gemeinde Ferrera

Der Präsident

Albert Rauch



Die Aktuarin

Tamara Melanie Jörg

Anhang: Begriffe

Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z.B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle)

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wieder verwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rasen- und Wiesenschnitt
 - Strauch- und Baumschnitt (Astmaterial) bis Daumendicke
 - Blumen und Gemüse
 - Laub, Unkraut und Fallobst
 - Rüstabfälle, Schalen von Obst und Gemüse
 - Balkon- und Topfplanzen
 - Kleintiermist

- Glas
- Plastik
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartartikeln)
- Textilien
- Noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von Mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Öle, Fritieröl)

Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

Dazu gehören z. B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- Nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare

- Er kaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlenpapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatensammlung mitgegeben werden kann
- -----

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbelstücke (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tenn racket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)
- -----

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

1. Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
2. Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
3. Flüssige, ölige Abfälle
4. Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt-, und Druckabfälle
5. Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
6. Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.) (z.B. Speiseöl- Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)
7. Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
8. Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
9. Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
10. Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
11. Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
12. Verunreinigte Materialien und Geräte (z.B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)
13. Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z.B. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)
14. Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Altmetalle, Verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit; Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- Weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen)